

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 10.11.2016	Drucksachen-Nr. 2016/236/1
-------------------------------------	---------------------	--------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	05.12.2016 19.12.2016

Tagesordnungspunkt 4

**Geburtshilfeabteilung im Hegau-Bodensee-Klinikum Radolfzell;
Antrag der Kreisräte STAAB, REPNIK, ZÄHRINGER, Siegfried LEHMANN,
BAUMGARTNER, KECK (MdL) und SCHÄUBLE vom 18.11.2016**

Beschlussvorschlag
Beantragter Beschlussvorschlag der o. g. Kreisräte aus Radolfzell:

- 1. Der Landkreis Konstanz erbittet über das Bestellerprinzip nach § 15 des Konsortialvertrages die Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell und erzielt eine entsprechende Einigung mit den Konsortialpartnern.**
- 2. Der Landkreis Konstanz erbringt einen Ausgleich des Defizits, das durch den Betrieb der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell entsteht und betraut die Betriebsgesellschaft HBK entsprechend dem Art. 4 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission. Die Verwaltung wird beauftragt, eine in etwa gleichmäßige Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Stiftung des Spitalfonds Radolfzell und den Belegärzten zu verhandeln.**
- 3. Der Landkreis schließt eine Kostenerstattungsvereinbarung mit der Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell am Bodensee.**

Hinweis:

Über diesen Antrag ist nach der Geschäftsordnung zuerst abzustimmen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.12.2016 vorberaten. Als Ergebnis ist festzuhalten:

- 1. Aufgrund stark gestiegener Kosten für die Haftpflichtversicherung werden die Belegärzte das bisherige Modell am Krankenhaus Radolfzell (Belegabteilung mit niedergelassenen Ärzten) nach dem 31.01.2017 aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr fortführen.**
- 2. Eine Übernahme der erhöhten Versicherungsbeiträge durch den Gesundheitsverbund oder die Stadt Radolfzell/Spitalfonds Radolfzell ist rechtlich nicht möglich und hätte ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen. Dies gilt auch für die Annahme durch die Belegärzte.**

3. Nach intensiver Prüfung (zwei ausführliche Rechtsgutachten) aller verbleibenden Möglichkeiten könnte die Geburtshilfeabteilung in Radolfzell jedoch in Form eines so genannten „Honorar-Belegarztmodells“ betrieben werden.
4. Das dadurch entstehende Defizit beim Gesundheitsverbund belief sich voraussichtlich auf ca. 400.000 – 560.000 €/Jahr und müsste durch Dritte (Bestellerprinzip) ausgeglichen werden.
5. Dem Landkreis obliegt gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes der Sicherstellungsauftrag, u. a für die Geburtshilfe (Betrieb der notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen). Dieser Auftrag ist nicht an bestimmte Orte gebunden, sondern würde bezüglich der Geburtshilfe auch dann erfüllt, wenn entsprechende Kapazitäten in Singen und in Konstanz vorhanden sind.
6. Sofern die Geburtshilfeabteilung in Radolfzell nach Ablauf des 31.01.2017 nicht mehr betrieben wird, können nach Aussage der Geschäftsführung und der Chefärzte in Konstanz und Singen die ca. 510 Geburten/Jahr aus Radolfzell von dort übernommen werden.
7. Dazu wären im Vorfeld einige konkrete Maßnahmen erforderlich, die sich sowohl in Singen als auch in Konstanz zeitnah umsetzen ließen. Die Konzeption ist als **ANLAGE 5** beigefügt.
8. Die Umsetzung der unter Ziff. 7 genannten Maßnahmen obliegt der Geschäftsführung und den Gremien des Gesundheitsverbundes.
9. Aufgrund des dargestellten Sachverhalts erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Landkreises an der Aufrechterhaltung der Geburtshilfeabteilung in Radolfzell. Unabhängig davon ist es der Stadt Radolfzell/dem Spitalfonds oder Dritten unbenommen, diesen Ausgleich an den Gesundheitsverbund zu übernehmen und damit den Weiterbetrieb der Geburtshilfeabteilung in Radolfzell zu ermöglichen.
10. Gegen eine Beteiligung des Landkreises an den Kosten für die Aufrechterhaltung der Geburtshilfe in Radolfzell sprechen folgende, weitere Argumente:
 - Die Nachfolge eines aus dem Team der Belegärzte ausscheidenden Arztes zum 31.03.2017 ist nicht gesichert.
 - Eine Garantie für die Aufrechterhaltung der Versorgung durch die Belegärzte für den Zeitraum von 5 Jahren kann der Gesundheitsverbund nicht geben.
 - Es ist bereits jetzt absehbar, dass sich die technischen, organisatorischen und ärztlichen Anforderungen an eine Geburtshilfeabteilung (Strukturmerkmale) durch den Gesetzgeber erhöhen werden (z. B. kinderärztliche Bereitschaft innerhalb von 20 Minuten). Damit ist es auch fraglich, ob durch die erhöhten Standards die Geburtshilfe am heutigen Standort Radolfzell dann noch aufrecht erhalten werden kann.
 - Eine Beteiligung des Landkreises könnte künftige, ähnlich gelagerte Entscheidungen bezüglich der Gesundheitseinrichtungen im Landkreis präjudizieren.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass das Krankenhaus der Stadt Stockach im vergangenen Jahr ein Defizit i. H. v. ca. 600.000 € erwirtschaftet hat.

 - Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in öffentlicher Trägerschaft kann auf Dauer nur dann erfolgen, wenn der Gesundheitsverbund wirtschaftlich arbeiten kann. Angesichts der von Bund und Land gesetzten Rahmenbedingungen umfasst dies zwingend laufende Anpassungen des medizinischen Konzepts.

Auf technische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen muss der Verbund durch eine Fortschreibung seines Angebots reagieren, ebenso auf bestehende konkurrierende Angebote in unmittelbarer Nähe (auch in der Schweiz). Die Aufrechterhaltung unwirtschaftlicher Strukturen kann demgemäß nur dann erfolgen, wenn die Kosten dafür vom jeweiligen Besteller in voller Höhe ausgeglichen werden. Dies entspricht auch dem im Konsortialvertrag enthaltenen „Bestellerprinzip“, das im Vorfeld der Bildung des Verbunds aus diesen Gründen in den Vertrag aufgenommen worden ist.

11. Die bisher bestehende Abteilung „Gynäkologie“ am Krankenhaus Radolfzell ist von der Entscheidung nicht betroffen; diese kann im Rahmen der bestehenden Regelungen weiter betrieben werden.
12. Die 24-Stunden-Notfallaufnahme im Krankenhaus Radolfzell bleibt bestehen. Bei Bedarf wird die OP-Bereitschaft in der Nacht angepasst.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag daher folgenden Beschlussvorschlag:

1. Dem Landkreis obliegt gemäß § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes der Sicherstellungsauftrag, u. a für die Geburtshilfe (Betrieb der notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen). Dieser Auftrag wird mit den Geburtshilfeabteilungen in den Krankenhäusern in Konstanz und Singen erfüllt.
2. Die dazu erforderlichen Maßnahmen in den Geburtshilfeabteilungen in den Krankenhäusern in Konstanz und in Singen sind gemäß ANLAGE 5 zur Sitzungsvorlage (Konzeption) umzusetzen.
3. Die vom Kreistag in die zuständigen Gremien des Gesundheitsverbundes entsandten Mitglieder werden angehalten, auf die Umsetzung dieser Konzeption hinzuwirken. Dies wird in der Aufsichtsratssitzung des Gesundheitsverbundes am 16.01.2017 geschehen. Die Sofortmaßnahmen gemäß der Konzeption sind von den Geschäftsführern bereits eingeleitet.
4. Aufgrund des in Ziff. 1 – 3 dargestellten Sachverhalts erfolgt keine finanzielle Beteiligung des Landkreises an der Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation in Radolfzell.
5. Eine Erhaltung der Geburtshilfeabteilung in Radolfzell in Form des Honorar-Belegarztsystems wäre möglich, wenn die Stadt Radolfzell/der Spitalfonds Radolfzell dies beantragen und das finanzielle Defizit, gegebenenfalls mit Hilfe von Dritten, nach dem Bestellerprinzip ausgleichen würde. Dazu wird auf den bereits erfolgten einschlägigen Beschluss des Aufsichtsrats des Gesundheitsverbundes hingewiesen.

Hinweis:

Über diesen Antrag ist dann abzustimmen, wenn der von den Kreisräten aus Radolfzell beantragte Beschlussvorschlag keine Mehrheit finden sollte.

Sachverhalt

Am 18.11.2016 haben die Kreisräte Martin **Staab**, Hermann **Repnik**, Markus **Zähringer**, **Siegfried Lehmann**, Dietmar **Baumgartner**, Jürgen **Keck** (MdL) und Martin **Schäuble** einen Antrag zur Geburtshilfe am Hegau-Bodensee-Klinikum Radolfzell gestellt (siehe **Anlage 1** und Beschlussvorschlag dieser Vorlage).

Die Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe des Krankenhauses in Radolfzell wird derzeit in Form einer Belegabteilung durch drei niedergelassene Ärzte betrieben. Beim Belegarzt-system rechnen die Belegärzte ihre ärztlichen Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Die Leistungen des Krankenhauses rechnet das Krankenhaus über die Belegabteilungsfall-pauschalen gegenüber den Krankenkassen ab, die keine Erstattung für die den Belegärzten zuzurechnenden ärztlichen Leistungen enthalten und im konkreten Fall nicht auskömmlich sind. Im Jahr 2015 sind in der Geburtshilfeabteilung des Krankenhauses Radolfzell 511 Geburten durchgeführt worden. Die Patientinnen sind mit den Leistungen der Geburtshilfe in Radolfzell sehr zufrieden.

Zum 31.01.2017 werden die Haftpflicht-Versicherungs-prämien für die Belegärzte erheblich steigen. Weitere deutliche Prämien erhöhungen sind in den kommenden Jahren zu erwarten. Die Belegärzte haben mitgeteilt, dass sie die geburtshilflichen belegärztlichen Leistungen in Radolfzell zukünftig nicht mehr erbringen können, weil durch die Prämien erhöhung die wirtschaftliche Grundlage für sie entzogen sei.

Sofern die Belegärzte insoweit ihr Engagement aufgrund dieser wirtschaftlichen Betrachtung beenden sollten, würde dies zur Schließung der Geburtshilfe in Radolfzell als Belegabteilung führen.

Die vom Gesundheitsverbund durchgeführte Deckungsbeitragsrechnung auf Datenbasis 2015 hat ein Defizit bei der Geburtshilfe in Höhe von rd. 23.000 € und für die stationäre Gynäkologie ein Defizit in Höhe von rd. 56.000 €, also insgesamt für die Belegabteilung in Radolfzell ein Defizit in Höhe von 79.000 € ergeben. D. h., im Jahr 2015 konnte der Gesundheitsverbund keine vollständige Kostendeckung durch den Betrieb der Belegabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe erzielen. Dies war in der Tendenz auch in den Vorjahren so.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist für den Gesundheitsverbund eine Belegabteilung, bei der die Belegärzte ihre Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, vorteilhafter als eine Hauptabteilung. Eine Umwandlung der Belegabteilung in eine Hauptabteilung würde die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitsverbundes erheblich belasten und seine dringend erforderlichen Handlungsmöglichkeiten für Investitionen weiter beeinträchtigen. Eine eigene, krankenhausgetragene und -finanzierte dritte Hauptabteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe (neben Singen und Konstanz) kann der Gesundheitsverbund im Radolfzeller Krankenhaus nicht anbieten (vgl. Stellungnahme des Aufsichtsrates, Seite 6f. dieser Vorlage).

Der Sicherstellungsauftrag nach § 3 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes BW (LKHG) für den Betrieb der notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen liegt beim Landkreis Konstanz, da die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist der Landkreis als gesetzlicher Aufgabenträger auch für die Geburtshilfe in seinem Gebiet zuständig. Entsprechend den Festlegungen des Krankenhausplans für das heutige Hegau-Bodensee-Klinikum ist es möglich, in der Betriebsstelle Radolfzell eine Geburtshilfe zu betreiben bzw. durch Belegärzte betreiben zu lassen und diese auch gegenüber den Kostenträgern abzurechnen. Eine Pflicht, in Radolfzell eine Geburtshilfe aufrecht zu erhalten, ergibt sich daraus nicht.

Die Belegärzte weisen darauf hin, dass eine plötzliche Verteilung der 500 Radolfzeller Geburten auf die anderen Standorte des GLKN, ohne entsprechende personelle und räumliche Vorbereitung dort, auch unter dem Aspekt der Sicherheit für Leib und Leben von Müttern und Kindern aus ihrer Sicht nicht zu verantworten sei (vergl. Schrb. vom 16.11.2016, **Anlage 4**).

Im Zusammenhang mit der räumlichen Situation wird auf das Schreiben von Herrn Oberbürgermeister **Häusler** vom 21.09.2016 (**Anlage 3**) verwiesen. Herr Oberbürgermeister **Häusler** thematisiert darin die zunehmenden Geburtenzahlen in Singen und dass seiner Auffassung nach eine Erweiterung um einen Kreißsaal und eine Renovierung des OP-Bereichs zügig angegangen und umgesetzt werden müsse. Dies ist im Investitionsmasterplan der Geschäftsführer des Gesundheitsverbundes vorgesehen.

Nach Aussage der Geschäftsführung und der zuständigen Chefärzte (HBK Singen und Klinikum Konstanz) können die bisher in Radolfzell betreuten Geburten kapazitätsmäßig auf die Standorte Konstanz und Singen verteilt werden. Siehe hierzu auch das Umsetzungskonzept des Gesundheitsverbundes (**Anlage 5**). Dieses Konzept lag den Belegärzten bei der Verfassung ihres Schreibens vom 16.11.2016 noch nicht vor.

Der Status des Krankenhauses Radolfzell als Akutkrankenhaus würde dadurch nicht thematisiert. Die 24-Stunden-Notfallaufnahme bleibt bestehen. Ggf. wird nach Bedarf die OP-Bereitschaft in der Nacht angepasst.

Die Belegärzte wären voraussichtlich spätestens ab dem 2. Quartal 2017 aufgrund des Ausscheidens eines Arztes personell nicht mehr in der Lage, die Leistung wie bisher zu erbringen. Eine Stellennachbesetzung wäre für den Erhalt der belegärztlichen Abteilung dringend erforderlich. Für die Ausschreibung dieser Stelle müssten allerdings die konkreten Konditionen bekannt sein. Grundlage dafür soll der beantragte Kreistagsbeschluss geben.

Es wurden alle Möglichkeiten geprüft, die Geburtshilfe im Krankenhaus Radolfzell zu erhalten. Das Ergebnis der umfangreichen - auch durch Gutachter - ermittelten Rechtslage stellt sich folgendermaßen dar:

Die diskutierten Lösungsvorschläge - wie die Teilanstellung, Honorararztverträge oder der Betrieb als Hauptabteilung (geburtshilfliche/gynäkologische Hauptabteilung) - sind nicht umsetzbar. Auch darf das Krankenhaus die Haftpflichtversicherungsprämie der Belegärzte nicht übernehmen, da der Gesundheitsverbund keine niedergelassenen Ärzte subventionieren darf. Außerdem wäre eine Zahlung an die Belegärzte, um die Belastung durch die Versicherungsprämie zu mindern, strafrechtlich verboten. Die Stadt Radolfzell und der Spitalfonds Radolfzell dürfen die niedergelassenen Gynäkologen ebenfalls nicht finanziell unterstützen. Auch machen sich die Belegärzte bei Annahme dieser Zuwendungen selbst strafbar.

Rechtlich möglich wäre die Fortführung der Geburtshilfe in Radolfzell über das sogenannte Honorar-Belegarztmodell. Dazu würden mit den Belegärzten zusätzliche Honorarverträge abgeschlossen. Auf dieser Grundlage erhielten die Honorar-Belegärzte eine Vergütung für ihre stationäre ärztliche Tätigkeit durch den Gesundheitsverbund (hier: Betriebsgesellschaft HBK). Die Vergütung der Belegärzte würde nicht mehr durch die Kassenärztliche Vereinigung erfolgen. Stattdessen könnte das Krankenhaus für die behandelten Patienten die Entgelte im Umfang von 80 % einer Hauptabteilungs-DRG gegenüber den Krankenkassen abrechnen.

Da die 80 %ige Vergütung einer Hauptabteilungs-DRG nicht ausreicht, um die Kosten des Honorar-Belegarztmodells zu finanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit der Regelung eines Kostenausgleichs.

Die Belegärzte haben angeboten, ihren Anteil an der Versicherungsprämie auf 50.000 € p. a. mit zukünftigen Erhöhungen zu steigern. Die Leistungskonditionen möchten sie auf mindestens fünf Jahre festschreiben.

Die Honorar-Belegarztabteilung würde ein Defizit in Höhe von rd. 400.000 € bis 560.000 € p. a. erwirtschaften, an dem sich die Honorar-Belegärzte demnach mit 50.000 € beteiligen. Das Defizit verbliebe dann bei rd. 350.000 € bis 510.000 € (vgl. auch unten „finanzielle Auswirkungen“).

Der Konsortialvertrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH vom 26.07.2012 sieht in § 15 das Bestellerprinzip vor. Die Vorgehensweise beim Bestellerprinzip wird in § 15 Abs. 3 folgendermaßen beschrieben:

Zunächst definiert der Besteller, welche Zusatzleistungen gewünscht oder welche bestehenden Leistungen aufrechterhalten werden sollen. Der Gesundheitsverbund kalkuliert, zu welchem Preis diese Leistungen erbracht werden können. Danach erfolgt ein Verhandlungsprozess zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, sich zu einigen.

Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Aufsichtsrat über die Angebotskonditionen. Der Besteller ist frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Nimmt der Besteller das Angebot an, ist der für die zusätzliche Leistung erforderliche Betrag vom Besteller an den Gesundheitsverbund zu erstatten.

Aus Sicht der Landkreisverwaltung können auch kreisangehörige Gemeinden Leistungen beim Gesundheitsverbund bestellen, verhandeln und kostendeckend vergüten. Die konkreten Voraussetzungen wären im Einzelfall rechtlich zu prüfen. Bei Beschluss und Erlass eines Betrauungsaktes sind die Gemeinden nicht an eine sonstige, EU-rechtlich definierte Obergrenze gebunden; maßgeblich für die Höhe der Ausgleichleistung ist dann das Defizit beim Gesundheitsverbund für die verhandelte Leistung.

Am 15.11.2016 hat ein „Runder Tisch“ zwischen den Belegärzten, den Geschäftsführern des Gesundheitsverbundes, dem Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell, Mitgliedern des Radolfzeller Gemeinderats, dem Betriebsratsvorsitzenden Radolfzell sowie dem Landrat stattgefunden.

Am 18.11.2016 ist der - mit dieser Vorlage zur Abstimmung stehende - Antrag von Radolfzeller Kreistagsmitgliedern an den Landkreis gestellt worden. Sie beantragen, dass der Landkreis über das Bestellerprinzip nach § 15 des Konsortialvertrages die Aufrechterhaltung der Geburtshilfestation am Krankenhaus Radolfzell erbittet und eine entsprechende Einigung erzielt.

Der Landkreis soll dem Gesundheitsverbund (hier: Betriebsgesellschaft HBK) den entsprechenden Defizitausgleich zahlen und eine in etwa gleichmäßige Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Stiftung des Spitalfonds Radolfzell und den Belegärzten verhandeln. Anschließend soll der Landkreis eine Kostenerstattungsvereinbarung mit dem Spitalfonds Radolfzell schließen. Aus den vorangegangenen Besprechungen, insbesondere dem „Runden Tisch“ am 15.11.2016, ergibt sich ergänzend, dass eine entsprechende Vereinbarung auf zunächst fünf Jahre geschlossen werden soll.

Bei einer Zuschusszahlung für die geburtshilfliche und Abteilung Radolfzell durch den Landkreis handelte es sich um eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts. Grundlage für eine EU-beihilferechtskonforme Zuschusszahlung ist in diesem Fall ein Betrauungsakt.

Der Landkreis Konstanz hat für die Kliniken des Gesundheitsverbundes am 18.07.2013 einen Betrauungsakt erlassen. Die Betrauung umfasst auch die stationäre Krankenhausbehandlung in den Kliniken des Gesundheitsverbundes sowie die Notfalldienste. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen entstehenden Kosten kann der Landkreis dem Gesundheitsverbund Ausgleichsleistungen zuwenden. Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich direkt aus § 3 Abs. 1 LKHG.

In seiner Sitzung am 22.11.2016 hat sich der Aufsichtsrat des Gesundheitsverbundes mit dem Thema „Geburtshilfe am Hegau-Bodensee-Klinikum Radolfzell“ beschäftigt. Die Situation wurde bedauert. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Gesundheitsverbund für diese Entwicklung nicht verantwortlich ist. Auslöser sind die gestiegenen Versicherungsprämien und die Tendenz des Gesetzgebers zu immer mehr Zentralisation und größeren Einheiten. Dies spiegelt sich auch in der Rechtslage und im Kostenerstattungssystem wider.

Die Geschäftsführer haben nach Rücksprache mit den Chefärzten der Frauenkliniken Singen und Konstanz ausgeführt, dass die Frauenkliniken in Singen und Konstanz die Geburten aus Radolfzell kapazitätsmäßig abdecken können. In diesem Fall wird eine personelle und organisatorische Anpassung in den Kliniken erfolgen (z. B. durch Versetzung/Übernahme von Hebammen vom Standort Radolfzell an die Standorte Singen und Konstanz, etc.). Darüber hinaus werden an beiden Standorten zukünftig auch Beleghebammen zugelassen. Siehe hierzu auch das Ergebnis der Beratungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und das Umsetzungskonzept des Gesundheitsverbundes (**Anlage 5**).

Das Ergebnis der Beratungen im Aufsichtsrat lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. *Es besteht im Aufsichtsrat Einigkeit darüber, dass die Kernkompetenz des Gesundheitsverbundes nicht an eine Geburtshilfe am Standort Radolfzell gebunden ist. Der Verbund bietet Geburtshilfe in ausreichender Kapazität und guter Qualität an den Standorten Konstanz und Singen.*
2. *Der Gesundheitsverbund darf aus strafrechtlichen Gründen keine wie auch immer garteten Zahlungen für die Belegärzte übernehmen. Darüber hinaus würde die Übernahme des finanziellen Risikos der möglichen Neuregelung der Geburtshilfeabteilung Radolfzell dem Grundmotiv des Gesundheitsverbundes, wirtschaftlich zu arbeiten, um Erträge für Investitionen zu erwirtschaften, widersprechen. Der Wirtschaftsplan 2017 bietet schon jetzt nur bedingten Spielraum für Neuinvestitionen. Darüber hinaus sind Zahlungen des Gesundheitsverbundes an die Belegärzte strafrechtlich ausgeschlossen.*
3. *Die Einführung einer Hauptabteilung Geburtshilfe am Krankenhaus Radolfzell würde ein erhebliches Defizit hervorrufen (insbesondere Personalkosten für die 24-Stunden-Arztbesetzung u. a.) und es wäre mehr als fraglich, ob das hierfür erforderliche ärztliche Personal gewonnen werden könnte, da es nicht genügend Gynäkologen auf dem Markt gibt.*
4. *Sollte es eine Institution geben, die die Leistung bestellt und bezahlt und diese Leistung für den Verbund ergebnisneutral ist, wird sich der Verbund einer Lösung nicht entgegenstellen.*

Die Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 05.12.2016 stattgefunden. Siehe hierzu das eingangs dieser Vorlage dargestellte Beratungsergebnis und der diesbezügliche Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Variante „Honorar-Belegarzt“ würde beim Gesundheitsverbund ein Defizit in Höhe von rd. 400.000 bis 560.000 € p. a. entstehen. Dieses Defizit würde sich aufgrund der ansteigenden Versicherungsprämie in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand sind die Ärzte bereit, einen Kostenbeitrag von 50.000 € zu leisten. Der Antrag der Kreisräte sieht „eine in etwa gleichmäßige Kostenverteilung zwischen dem Landkreis Konstanz, der Stiftung des Spitalfonds Radolfzell und den Belegärzten“ vor. Gemäß dem Antrag würde der Landkreis das nach Abzug des Anteils der Belegärzte verbleibende Defizit an den Gesundheitsverbund ausgleichen und von der Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell eine Kostenerstattung erhalten.

Anlagen

- Anlage 1 Antrag der der Kreisräte Martin **Staab**, Hermann **Repnik**, Markus **Zähringer**, **Siegfried Lehmann**, Dietmar **Baumgartner**, Jürgen **Keck** (MdL) und Martin **Schäuble** vom 18.11.2016
- Anlage 2 Schreiben des Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung des Spitalfonds der Stadt Radolfzell/des Oberbürgermeisters der Stadt Radolfzell am Bodensee vom 21.11.2016
- Anlage 3 Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Bernd **Häusler** an Herrn Landrat Frank **Hämmerle** vom 21.09.2016
- Anlage 4 Schreiben der Belegärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe vom 16.11.2016
- Anlage 5 Umsetzungskonzept des Gesundheitsverbundes vom 09.12.2016